

Belehrung

über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, nach § 49 des Landesbeamtengesetzes und nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes sind Beamtinnen und Beamte (Richterinnen und Richter) verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in Leitsatz 2 seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 39 S. 334) unter anderem ausgeführt: „Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“

Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Beschäftigte des Landes aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952, Az.: 1 BvB 1/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 2 Seite 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956, Az.: 1 BvB 2/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 5 Seite 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - (BVerfGE 39, 334-391) und vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 - (BVerfGE 144, 20-369) konkretisiert. Danach umfasst der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S.d. Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Zu diesen Grundprinzipien gehören die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2017 zu diesen grundlegenden Prinzipien ergänzend ausgeführt:

- **Menschenwürde:** Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.
- **Demokratieprinzip:** Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
- **Rechtsstaatsprinzip:** Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer oder eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren, gegebenenfalls auch mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst, eingeleitet wird.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen. Wird eine Teilnahme oder Unterstützung an verfassungsfeindlichen Bestrebungen bei der Einstellung verschwiegen, kann dies zur Anfechtung ihres Arbeitsverhältnisses führen.

Erklärung

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die in der Belehrung aufgeführten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze. Auch bin oder war ich in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied in einer hiergegen gerichteten Organisation, insbesondere nicht in einer der in der derzeit aktuellen Fassung der [Anlage 2](#) aufgeführten extremistischen Organisationen. Mir ist bewusst, dass es sich hierbei um eine beispielhafte und damit nicht abschließende Aufzählung handelt.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten gegebenenfalls auch mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss. Mir ist auch bekannt, dass ich, soweit ich wahrheitswidrig angebe, nicht Mitglied in einer extremistischen Organisation zu sein oder gewesen zu sein, mit einer Rücknahme meiner Ernennung gemäß § 12 Abs. 1 BeamStG zu rechnen habe.

_____, den _____

{Unterschrift}

In Druckbuchstaben:

Vorname(n)

Nachname

Liste extremistischer Organisationen

Stand: 04.06.2025

Rechtsextremismus:

Partei „Die Heimat“ (vormals „Nationaldemokratische Partei Deutschland“, NPD)
„Junge Nationalisten“ (JN)
„Deutsche Stimme Verlags GmbH“ (DS Verlag)
Partei „DIE RECHTE“
Partei „Der III. Weg“
„Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ)
Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)
„Junge Alternative“ (aufgelöste Jugendorganisation der AfD, Neuorganisation bis Ende 2025 beabsichtigt)
„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)
„Revolt Rheinland“ (aufgelöst)
„Compact-Magazin GmbH“
„Institut für Staatspolitik“ (IfS)
„Ein Prozent e.V.“
„Verlag Antaios“
Burschenschaft „Germania Halle zu Mainz“
„Freundeskreis Westerwald“
„Kameradschaft Zweibrücken / Nationaler Widerstand Zweibrücken“
„Kameradschaft Rheinhessen“
„Combat 18“ - verboten
„Blood & Honour“ - verboten
„Hammerskins“ - verboten
„Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ - verboten

Reichsbürger und Selbstverwalter

„Königreich Deutschland“ (KRD) - verboten
„Geeinte Deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) - verboten
„Indigenes Volk Germaniten“ (IVG)
„Staatenbund Deutsches Reich“
„Freistaat Preußen“
„Volksstaat Bayern“
„Verfassungsgebende Versammlung“ (VV)
„Verband Deutscher Wahlkommissionen“ (VDWK)
„Ewiger Bund“, „Bismarcks Erben“, „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD)
„Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV)
„Internationales Zentrum für Menschenrechte“ (IZMR)
„Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force“ (S.H.A.E.F.)

„Alliance Earth“ ehem. „United Nation Wenea“

Linksextremismus:

Linksextremistische autonom-antifaschistische Gruppierungen
„Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU)
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
„Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)
„Internationale Sozialistische Organisation“ (ISO)
„Interventionistische Linke“ (IL)
„Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD)
„Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)
„Perspektive Kommunismus“ (PK)
„REVOLUTION“ (REVO)
„Gruppe Arbeiterinnenmacht“ (GAM)
„Rote Hilfe e.V.“ (RH)
„Sozialistische Alternative Voran“ (SAV)
„Sozialistische Organisation Solidarität“ (SOL)
„Jugend für Sozialismus“ (JfS)
„Marx 21“
„die plattform“
„ums Ganze! - kommunistisches Bündnis“ (uGB)

Islamismus:

„al-Qaida“
„Ansaar International e.V.“
„Ansar al-Islam“ / „Rauti Shax“ / „Komal Kari“
„Al-Shabab“
„DawaFFM“
„Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG)
„Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG / DMG Braunschweig)
„Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V.“ (DIK Hildesheim)
„Die wahre Religion“ (DWR) / Lies-Stiftung
„Erbakan Vakfi“ (Erbakan-Stiftung)
„Furkan Gemeinschaft“ („Furkan Vakfi“)
„Generation Islam“ (GI)
„Globale Islamische Medienfront“ (GIMF)
„Hai'at Tahrir as-Sham“ (HTS)
„HAMAS“ / „Islamische Widerstandsbewegung“
„Hezb-e Islami Afghanistan“ (HIA)

Liste extremistischer Organisationen

Stand: 04.06.2025

„Hizb Allah" {Partei Gottes}
„Hizb ut-Tahrir" {HuT} {Befreiungspartei}
„Islamische Bewegung Usbekistans" {IBU}
„Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V." {IGMG}
„Islamischer Staat" {IS}/ „DAESH" / „DAISH"
„Ismail Aga Cemaati" {IAC}
„Der Kalifatsstaat" {Hilafet Devleti}
„Islamistische Nordkaukasische Szene" / „Kaukasisches Emirat"
„Jama'atu Berlin" {Tauhid Berlin}
„Millatu Ibrahim"
„Muslimische Jugend in Deutschland e.V." {MJD}
„Muslimbruderschaft" {MB}
„Muslim Interaktiv"
„Palästinensischer Islamischer Jihad" {PIJ}
„Realität Islam" {RI}
„Saadet Partisi" {SP}
„Taliban"
„Tabligh-i Jamaat" {Gemeinschaft der Verkündigung und Mission}
„Tauhid Germany"
„Tschetschenische Republik Itschkeria" {CRI}
„Türkische Hizbullah" / „Hizbullah Cemaati"

Sonstiger Extremismus mit Auslandsbezug:

„Migrantifa Rhein-Main"

Türkei

„Arbeiterpartei-Kurdistan" {PKK} mit Neben- und beeinflussten Organisationen
„Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front" {DHKP-C}
Ulükücü-Bewegung („Graue Wölfe") einschließlich „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealis-tenvereine in Deutschland e.V." {ADÜTDF} und „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Eu-ropa e.V." {ATIB e.V.) und „Föderation der Weltordnung in Europa" {ANF}
„Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten" {TKP/ML}
„Maoistische Kommunistische Partei" {MKP}
„Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei" {MLKP}

Indien

„International Sikh Youth Federation" {ISYF}
„Babbar Khalsa International" {BKI}
„Babbar Khalsa Germany" {BKG}

Palästinensische Autonomiegebiete

„Volksfront für die Befreiung Palästinas" {PFLP}
„Samidoun", „Samidoun Deutschland", „Hirak e.V.", „Hirak - Palestinian Youth Mobilization Jugend- bewegung {Germany)"